



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg

Berlin, 05.09.2007

ERLAUBNIS

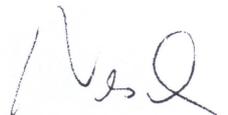
zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
(ersetzt die Urkunde vom 23.11.2003)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Scharm & Kowatsch
Personalservicegesellschaft mbH
Werkstr. 22
15890 Eisenhüttenstadt

die seit 08.12.2000 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 08.12.2003 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


(Neroch)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.